

Gerichtliche Entscheidungen

Gerichtliche Entscheidungen

Oberbegriff

die wichtigsten gerichtlichen Entscheidungen sind:

- **Urteile**
- **Beschlüsse**
- **Verfügungen**

Welche Form der Entscheidung vorgeschrieben ist, ergibt sich aus der jeweiligen Verfahrensordnung, z. B. im Strafrecht aus der Strafprozessordnung

Urteil

- Ein Urteil ergeht zur Entscheidung über eine Klage.
- Normalerweise geht dem Urteil eine mündliche Verhandlung voraus
- Mit Zustimmung der Beteiligten, also des Klägers und des Beklagten kann das Urteil auch ohne mündliche Verhandlung im so genannten schriftlichen Verfahren ergehen.

zu unterscheiden sind:

- **das Sachurteil** (Verurteilung oder Freispruch des Angeklagten)
- **das Prozessurteil**, mit dem das Verfahren durch Urteil eingestellt wird

Aufbau des Zivilurteils

1. Rubrum
2. Tenor
3. Tatbestand
4. Entscheidungsgründe
5. Rechtsmittelbelehrung (soweit erforderlich)
6. Unterschriften des Richters/der Richter

Aufbau des Strafurteils

I. Kopf

II. Formel

1. Schuldspruch

2. Rechtsfolgenausspruch

ggf. inkl. Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung, Nebenstrafe, Maßnahmen der Besserung und Sicherung

3. Kostenentscheidung

Aufbau des Strafurteils

4. Liste der angewendeten Vorschriften

III. Gründe

1. Persönliche Verhältnisse

2. Feststellungen

3. Beweiswürdigung

4. Rechtliche Würdigung

5. Strafzumessung

6. Begründung der Nebenentscheidungen

Urteilsarten

- Leistungsurteil
- Gestaltungsurteil
- Feststellungsurteil
- Endurteil
- Teilurteil
- Zwischenurteil
- Vorbehaltsurteil

Urteilsarten

- **Sachurteil** entscheidet über Begründetheit des geltend gemachten Anspruchs
- **Prozessurteil** entscheidet nur negativ über Prozessvoraussetzungen
- **Kontradiktorisches Urteil** aufgrund streitiger Verhandlung
- **Versäumnisurteil** aufgrund der Säumnis einer Partei
- **Anerkenntnisurteil** auf Antrag des Klägers
- **Verzichtsurteil** - Abweisung der Klage

Beschluss

- eine Entscheidung des Gerichtes, die ohne vorherige mündliche Verhandlung ergeht
- Prozessrechtlich sind Beschlüsse alle gerichtlichen Entscheidungen bezeichnet, die keine Urteile sind

Inhalt eines Beschlusses

- **Rubrum:** Az, Gericht, Spruchkörper, Bezeichnung der Person, gegen die sich die Entscheidung richtet, Kurzbezeichnung des Verfahrensgegenstandes, Tag der Entscheidung
 - z.B.: „In der Strafsache gegen ..., wegen ..., hat das Amtsgericht Hannover am ... beschlossen.“
- **Tenor:** klar formulierte Entscheidung, ohne diese zu begründen.
 - z.B.: „Die Anklage der Staatsanwaltschaft Hannover vom ... Az. ... wird zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet.“
 - „Die Ablehnung des Richters ... wird als unbegründet verworfen

Inhalt eines Beschlusses

- **Gründen:**
 - Der Beschluss setzt den Akteninhalt als bekannt voraus. Die Beschlussgründe müssen deshalb nicht aus sich heraus verständlich sein. Ein Sachverhalt ist entbehrlich. Es werden nur die für die Entscheidung maßgeblichen Erwägungen mitgeteilt.
 - z.B.: „Auf Grund des in der Anklageschrift geschilderten Sachverhaltes besteht der dringende Verdacht, dass dem Angeschuldigten die Fahrerlaubnis endgültig entzogen werden wird.“

Inhalt eines Beschlusses

- **Kostenentscheidung**
- **Unterschrift:** Gesetzlich ist diese bei einem Beschluss nicht vorgeschrieben, es ist aber üblich, dass alle mitwirkenden Richter den Beschluss unterschreiben
- **Rechtsmittelbelehrung:** Immer, wenn der Beschluss der Anfechtung durch ein befristetes Rechtsmittel unterliegt, muss der Betroffene über die Möglichkeiten der Anfechtung sowie über Frist und Form belehrt werden

Beispiele für Beschlüsse

Mit einem Beschluss entscheidet das Gericht in der Regel über:

- Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz
- Anträge auf Prozesskostenhilfe
- die Festsetzung des Streitwertes
- die Einstellung des Verfahrens im Falle der Klagerücknahme
- Ablehnungsanträge wegen Befangenheit der Richter
- Aussetzung der Hauptverhandlung
- Entscheidung über die Zulässigkeit einer Frage

Verfügungen

- Mit der Verfügung werden vom Richter unter anderem Anordnungen zur Prozess- oder Verfahrensleitung getroffen.
- Der einzelne Richter, also der Vorsitzende eines Kollegialgerichtes, der Strafrichter oder der Ermittlungsrichter, kann seine Entscheidungen grundsätzlich durch Beschluss oder Verfügung treffen.

Beispiele für Verfügungen

- Terminbestimmung
- Ladungsanordnung
- Ablehnung eines Richters
- Bestellung / Abberufung eines Pflichtverteidigers/Dolmetschers

Quellen

- http://www.schmiegel.de/downloads/Skriptum_Beschluss_und_Beschwerde.pdf
- <http://www.valuenet.de>
- <http://www.muenster.de/~lucas/jura/Strafurteil.pdf>